



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT KLINGNAU

In Kraft seit 15.07.2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDSATZ, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Grundlagen	Seite 3
2. Aufsicht	Seite 3
3. Friedhofplanung	Seite 3
4. Ausnahmen	Seite 3
5. Schutz des Friedhofs	Seite 3
6. Haftung	Seite 3

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

7. Bestattungszeit	Seite 4
8. Bestattungsort, Berechtigung	Seite 4
9. Bestattungsart	Seite 4
10. Bestattungskosten, Leistungen der Gemeinde Klingnau	Seite 5
11. Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten bei Insolvenz	
12. Grabverzeichnis	Seite 5
13. Grabruhe	Seite 5

III. GRABSTÄTTEN

14- Grabstätten	Seite 6
15. Grabeinfassung	Seite 7
16. Grabpflege	Seite 7
17. Grabunterhalt	Seite 7
18. Grabmäler	Seite 7

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Inkrafttreten	Seite 8
-------------------	---------

Anhang I Auszug aus den massgebenden kantonalen Erlassen	Seite 9
---	---------

Anhang II Gebühren und Kosten	Seite 10
----------------------------------	----------

Anhang III Grabmäler Urnen und Erdbestattungen mit individuellen Grabzeichen	Seite 11, 12, 13, 14
--	----------------------

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. GRUNDSATZ, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009. Diese ist auszugsweise in Anhang I zu diesem Reglement wiedergegeben.

2. Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Er kann Fachleute zur Begutachtung beiziehen, gewisse Befugnisse einer Kommission übertragen oder die Aufsicht einer Verwaltungsabteilung delegieren. Der Gemeinderat ist Beschwerdeinstanz.

3. Friedhofplanung

Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofes in einem Friedhofplan fest.

4. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

5. Schutz des Friedhofs

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Wer die Anlage betritt, hat sich würdig zu verhalten.

Tiere dürfen nicht in die Friedhofanlage mitgeführt werden.

Anordnungen der zuständigen Organe wie des Gemeinderates, des Werkdienstes sowie des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

6. Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden.

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

7. Bestattungszeit

Bestattungen werden von Dienstag bis Freitag in der Regel um 10.00 Uhr/ 11.00 Uhr und 14.00 Uhr / 15.00 Uhr durchgeführt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Am Montag finden Bestattungen nach Absprache mit dem Pfarramt statt.

Ausserordentliche Bestattungszeiten sind mit der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

8. Bestattungsort, Berechtigung

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Klingnau haben Anrecht auf Bestattung im Friedhof Gäntert.

Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet, unter Beachtung der in Anhang II festgesetzten Gebühren und Kosten, der Gemeinderat.

9. Bestattungsart

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt den Angehörigen.

Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Gräberverzeichnis.

Folgende Gräberarten stehen auf dem Friedhof Gäntert zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
 - Gräber für Erwachsene bzw. Kinder ab vollendetem 12. Altersjahr
 - Gräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen

9.1. Erdbestattung

Die Gemeinde organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Überführung der Leiche vom Sterbeort auf den Friedhof. Ohne besonderen Wunsch der Angehörigen wird damit das durch die Gemeinde bestimmte Bestattungsinstitut beauftragt.

Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies verbieten. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.

9.2. Urnenbestattung

Die Urne ist in der Regel am Tag nach der Kremation durch die Angehörigen oder das Bestattungsamt abzuholen. Die Urne kann bis zur Beisetzung des Verstorbenen im Friedhofsgebäude Gäntert aufbewahrt werden.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung auch in ein bestehendes Urnenreihengrab eines bereits verstorbenen Angehörigen erfolgen. Es ist eine Einverständniserklärung bezüglich der Grabräumung zu unterzeichnen. In einem Urnenreihengrab sind höchstens zwei Urnen erlaubt.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Urnenreihengrabes und eines Erdbestattungsgrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Die einzelnen Grabfelder werden durch die Gemeinde zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

10. Bestattungskosten, Leistungen der Gemeinde Klingnau

Die Gemeinde Klingnau übernimmt folgende Leistungen und Kosten bei einer Bestattung:

- a) Die Aufbahrung im Friedhofgebäude.
- b) Die Öffnung und das Zudecken des Grabes.
- c) Die Beisetzung der Leiche bzw. der Urne.
- d) Umrandung aller Gräber mit einheitlichen Bodendeckungspflanzen.

Alle übrigen Gebühren und Kosten gemäss Anhang II gehen zu Lasten der Angehörigen.

11. Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten bei Insolvenz

Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Ist ein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

12. Grabverzeichnis

Die Gemeinde führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage.

13. Grabruhe

Die Mindestdauer der Grabruhe beträgt:

- a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Kinder/Erwachsenen
- b) 20 Jahre für die Beisetzung in Urnenreihengräbern
- c) 20 Jahre für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

Die nachträgliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber ist zulässig, wenn:

- a) die Grabruhe eingehalten werden kann. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung löst keine Veränderung der Grabruhe des bestehenden Grabes aus.
- b) die Hinterbliebenen die Einverständniserklärung betreffend Grabräumung für die verkürzte Ruhezeit unterzeichnen.

III. GRABSTÄTTEN

14. Grabstätten

14.1 Beisetzungsmöglichkeiten

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattung für Erwachsene und für Kinder ab vollendetem 12. Altersjahr
- b) Reihengräber für Urnen für Erwachsene und Kinder ab vollendetem 12. Altersjahr
- c) Reihengräber für Kinder bis zum 12. Lebensjahr für Erd- und Urnenbestattungen
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnen

14.2 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Urnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (20 Jahre) sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

14.3 Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch die Gemeinde zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

14.4 Aufhebung der Grabfelder

Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist zu entfernen.

Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen entfernt werden, so verfallen die Grabbestandteile der Gemeinde ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten. Das Gleiche gilt, wenn die Angehörigen nicht ermittelt werden können.

15. Grabeinfassung

Alle Reihengräber werden durch die Gemeinde mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

16. Grabpflege

Die Grabfläche innerhalb der einheitlichen grünen Grabeinfassung ist durch die Angehörigen zu bepflanzen und zu pflegen.

Die Angehörigen sind dafür besorgt, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.

Das Gesamtbild des Friedhofes oder der Nachbargräber störende Anpflanzungen (höher als 30cm) sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen im allgemeinen).

17. Grabunterhalt

Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen.

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, wird durch die Gemeinde eine bleibende immergrüne Pflanzdecke gesetzt. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt während 20 Jahren bis zur Grabräumung. Der Gemeinderat setzt den zum voraus einzuzahlenden Betrag fest (siehe Anhang II). In diesen Fällen wird eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst.

18. Grabmäler

18.1 Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmales oder Beschriftung der Grabplatten wird das Grab bzw. Gemeinschaftsgrab mit einem einheitlichen Holzkreuz (ohne Korpus) versehen.

18.2 Bewilligungspflicht für Grabmäler

Das Aufstellen und Abändern von Grabmälern für Reihengräber bedarf einer Bewilligung durch die Verwaltungsleitung.

18.3 Form, Gestaltung und Grösse der Grabmäler

Die Grabmäler sollten in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch, unauffällig einfügen.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplakette ist nicht gestattet.

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind aus Anhang III zu diesem Reglement ersichtlich.

18.4 Aufstellung der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens bzw. spätestens gesetzt werden:

Auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate bzw. 18 Monate nach dem Beerdigungstag

Auf Urnengräbern Kinder: 12 Monate nach dem Beerdigungstag

Auf Urnengräbern Erwachsene: 3 Monate nach dem Beerdigungstag

Der Zeitpunkt für das Aufstellen des Grabmals muss mit Zustimmung der Gemeinde festgelegt werden.

Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 genehmigt.

ANHANG I

AUSZUG AUS DEN MASSGEBENDEN KANTONALEN ERLASSEN

Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009

Die Verordnung ist publiziert in der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR 371.112). Sie kann im Internet eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.ag.ch/sar/index.htm?/sar/sar.htm>).

Kantonale Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946

Die Verordnung ist publiziert in der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR 371.311). Sie kann im Internet eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.ag.ch/sar/index.htm?/sar/sar.htm>).

ANHANG II

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gemeinschaftsgrab

- Für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes wird eine pauschale Gebühr von Fr. 200.--, zuzüglich Fr. 19.-- pro Buchstabe für die Gravur der Schriftplatte, erhoben. Die Schriftplatte für das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

Kostenpflichtige Bestattungen gemäss Art. 7 Abs. 2 (nicht in Klingnau wohnhaft gewesene Personen)

- Gebühr für die Benützung eines Grabes:

	Erdbestattung	Urnengrab	Gemeinschaftsgrab
a) Kinder bis zum 12. LJ	400.--	400.--	500.--
b) Erwachsene und Kinder ab 13. LJ	1'000.--	500.--	500.--
c) Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern	250.--	250.--	

- Alle anfallenden Kosten für Bestattung, Grabherrichtung, etc., werden nach Aufwand, die Gravur der Schriftplatte mit Fr. 19.--/Buchstabe, in Rechnung gestellt.

Die vorstehenden Gebühren und Kosten werden vom Gemeinderat periodisch der Teuerungsentwicklung angepasst.

Grabunterhalt durch Gemeinde

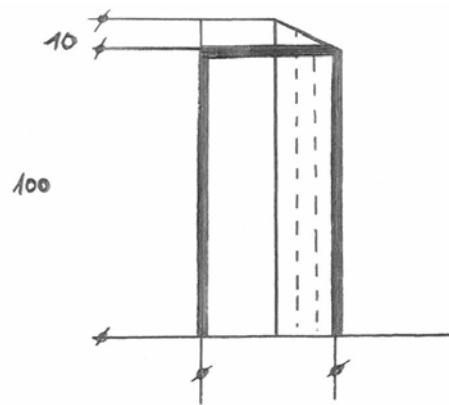
- Kosten für Grabunterhalt Fr. 5'000.--

ANHANG III

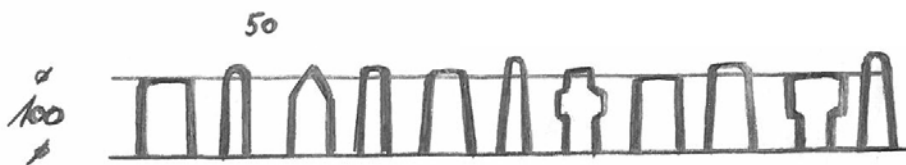
GRABMÄLER

Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen (ER)

Stehende Grabzeichen



Höhe: 100 - 110 cm
Breite: 50 cm
Durchmesser: 14 - 18 cm



Liegestein



40 x 40



40 x 50

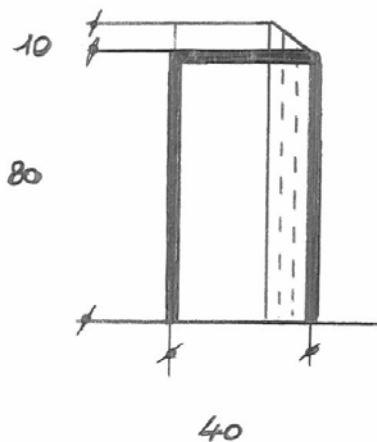


Variante 1:
Breite: 40 cm
Länge: 40 cm
Durchmesser: 14 cm

Variante 2:
Breite: 40 cm
Länge: 50 cm
Durchmesser: 14 cm

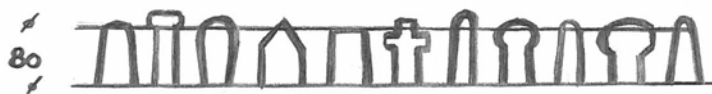
Reihengräber Urnen mit individuellen Grabzeichen (UR)

Stehende Grabzeichen für Erwachsene



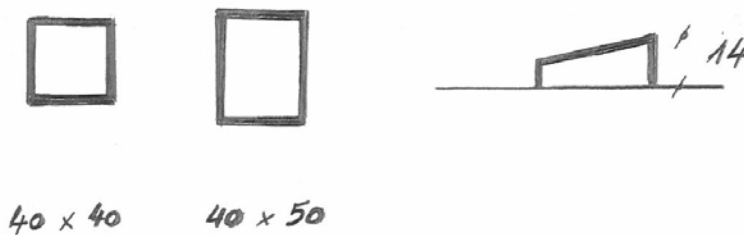
Erwachsene:
Höhe: 80 - 90 cm
Breite: 40 cm
Durchmesser: 12 - 18 cm

Stehende Grabzeichen für Kinder



Kinder:
Höhe: 80 cm
Breite: 35 cm
Durchmesser: 12 - 18 cm

Liegestein

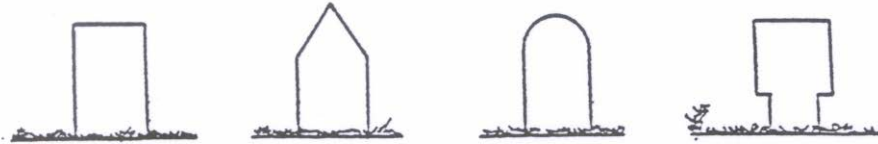


Variante 1:
Breite: 40 cm
Länge: 40 cm
Durchmesser: 14 cm

Variante 2:
Breite: 40 cm
Länge: 50 cm
Durchmesser: 14 cm

Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung mit individuellen Grabzeichen (UR)

Beispiele von erwünschten, einfachen Umrissformen der Grabsteine



Holz- und Metallkreuze:



Ausdrucksvolle Aneinanderreihung von Grabzeichen in verschiedenen, einfachen Umrissformen:

